



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

6. Erkenntniß des Hofgerichts in Sachen des Kaufmanns Hülsemann zu Schötmar und des Meiers Husemann zu Wülfer als Vormünder der Böhmer'schen Minorennen, Recurrenten gegen den Commerzianten Böhmer zu ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

von dem Vater des verstorbenen Colon Schröder angekauft seyn, deshalb keine *neoacquisita* vorstellen.

Die Frage, was zu dem Allodial-Vermögen zu rechnen sey, kann hier füglich übergangen werden, da die Kläger im Allgemeinen auf Theilung des Nachlasses geklagt und die außer der Stätte besessenen Grundstücke u. s. w. nur beisehalber als Gegenstände der Theilung bezeichnet haben. Es kann jedoch gleich hier bemerkt werden, daß die außerhalb des hiesigen Landes, mithin auch außerhalb des Bereichs unserer colonatrechtlichen Gesetzgebung liegenden Grundstücke, auch wenn sie mehrere Generationen hindurch bei einem und demselben Colonnate hiesigen Landes gewesen und von dort aus cultivirt seyn sollten, niemals Pertinenzen eines solchen Colonnats werden können, da sie dem Gebote der Untheilbarkeit nicht unterworfen sind und die rücksichtlich der Veräußerung und Vererbung der Colonnate hier geltenden Grundsätze auf sie keine Anwendung finden.

Von den der Klage opponirten Einreden ist mithin nur die des Verzichts von Erheblichkeit und wegen dieser ist, wie vorhin ausgeführt worden, auf Beweis zu erkennen gewesen, dessen Führung dem Verklagten als vorschützendem Theile obliegt. Die Entscheidung über die Kosten erster Instanz ist von dem Resultate der Beweisführung abhängig. Die Kosten dieser Instanz waren wegen des abändernden Inhalts des Erkenntnisses zu compensiren.

N^o 6.

In Sachen des Kaufmanns Hülfemann zu Schötmar und des Meyers Hufemann zu Wülfer, als Vormünder der Böhmerschen Minorennen, Recurrenten, gegen den Commerzianten Böhmer zu Berten, Recursen,

Erbtheilung betreffend,
erkennen Wir Paul Alexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe &c. &c. für Recht: daß die Beschwerde der Recurrenten für unbegründet zu erklären, sodann, die vom Recursen ausgeführte Beschwerde anlangend, das Amtserkenntniß vom 19. August 1834 aufzuheben und statt dessen das Gesuch der Recurrenten um Restitution gegen die, am 2. Sept. 1833 getroffene Vereinbarung, nach welcher das streitige Haus seinem Nutzwerthe nach unter beiden Parteien gleich zu theilen ist, als unstatthast zu verwerfen, die Proceßkosten aber gegen einander zu compensiren seyn.

Wie Wir hiermit für unbegründet erklären, aufheben, verwerfen und compensiren.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 2. Octbr. et publicandum Detmold den 14. Octbr. 1835.

Entscheidungsgründe.

Nach der von den Recurrenten in ihrer Replikschrift abgegebenen Erklärung ist außer Streit, daß die ehemalige Riesausche Stätte nach Colonatrecht vererbt, und daß das Eigenthum derselben auf den Recursen, als den gesetzlichen Uerben, allein übergegangen ist. Es handelt sich nur noch um die von den Recurrenten bei Ausführung der zweiten Beschwerde aufgeworfenen Frage, ob und wie weit das zum Theil auf Riesauschem und zum Theil auf neu erworbenem Grund und Boden erbaute Böhmersche Wohn- und Wirthschaftsgebäude als ein Zubehör der Riesauschen Stätte oder als zum Allodialnachlasse der Böhmerschen Eheleute gehörig zu betrachten sey, und ob und wie weit dasselbe demnach dem Recursen als Uerben allein oder zugleich den Recurrenten als Allodial-Erben ihrer Eltern in der Erbtheilung zufallen müsse.

Ueber diese Frage entscheidet der Grund und Boden, auf welchem das Haus ruht, nicht unmittelbar. Denn es ist zwar richtig, daß die Nebentheile oder Pertinentien demjenigen zufallen, welcher die Sache selbst erhält. Aber bei einem Hause kann das Haus selbst nicht immer als Nebentheil des Grund und Bodens, auf welchem es steht, betrachtet werden, vielmehr ist der letztere in der Regel Nebentheil des Hauses. Auch entscheidet hier nicht die Beschaffenheit des Vermögens, mit welchem die Erblasser der Parteien die zum Bau des Hauses erforderlichen Kosten bestritten haben, und welches nach der Behauptung der Recurrenten, allodiales, aus den Früchten des Colonats oder sonst erworbenes Vermögen gewesen seyn soll. Denn auch die Früchte des Colonats oder sonst allodiale Vermögenstheile, insofern sie in das Colonat verwandt und dadurch zu Zubehörungen desselben gemacht worden, vererben nach Colonatrecht. Es würde also, selbst wenn das Haus aus allodialeem Vermögen entstanden wäre, noch immer die Frage übrig bleiben, ob es ein Zubehör des Colonats sey oder nicht.

Die Erledigung der Streitfrage muß zunächst in der Bestimmung, welche die Erblasser der Parteien dem Hause gegeben haben, und in dem Zwecke, welchem es dient, gesucht werden. In dieser Beziehung sind die Parteien darüber einig, daß das streitige Haus eines Theils als Wohnhaus und um von ihm aus die Riesauschen Colonatsländereien zu bewirthschaften dient, und daß es andern Theils und gleichzeitig zur Betreibung der Krämerei und Schenk-wirthschaft eingerichtet ist und gebraucht wird. Auch ist unbestritten, daß die Krämerei und Schenk-wirthschaft ein dem Riesauschen Colo-

nate fremdes Gewerbe ist. Zwar behauptet der Recurse, es sey von seinen Eltern schon früher, als sie noch in einem auf Riesauschem Grund und Boden allein befindlichen Hause gewohnt, dieß Gewerbe betrieben worden. Er läugnet aber doch gleichzeitig nicht, daß die Betreibung dieses Gewerbes auf keinem mit der Stätte verbundenen und auf den Anerben als den Nachfolger in der Stätte allein übergehenden Realrechte beruhe. Ist aber dieß der Fall, ist die Krämerei und Schenkwirthschaft ein dem Colonate fremdes Gewerbe, so muß auch alles Vermögen, welches die Verstorbenen durch dieß Gewerbe und zum Behuf desselben besessen haben, nicht zum Colonate, sondern zu dem übrigen, also zum Allodial-Nachlasse derselben gerechnet werden. Somit gehört denn auch das streitige Haus, soweit es zur Betreibung der Krämerei und Schenkwirthschaft dient, zum Allodial-Nachlasse. So weit aber dasselbe, wie oben bemerkt, dem Colonatsbesitzer zur Wohnung und zur Bewirthschaftung der Stätte dient, ist es ein Theil des Colonats und gehört es zu dem auf den Anerben allein übergehenden Nachlasse der Verstorbenen.

Hiergegen können die Recurrenten nicht einwenden, daß zur Bewirthschaftung des Colonates früher ein besonderes Wohngebäude auf dem Colonate vorhanden gewesen sey, welches noch dasteht und gegenwärtig zu andern Zwecken gebraucht wird. Denn bei der Separation des Colonats vom Allodium werden, abweichend von den bei der Separation des Lehns vom Allodium, die in das Colonat verwandten Meliorationen nicht zum Allodialnachlasse gerechnet, sondern sie gehören zum Colonate, in welches sie verwandt sind; und das Vorhandenseyn solcher Meliorationen hat nur die Folge, daß die nachgeborenen Kinder eine den Verhältnissen des Colonats entsprechende Erhöhung des Brautschazes, wovon hier aber nicht die Rede ist, in Anspruch nehmen können.

Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts Th. 5. S. 396. 97.

Als eine Melioration des Colonates aber ist die Erbauung des streitigen Hauses, in so fern es zur Wohnung für den Colonatsbesitzer bestimmt wurde, anzusehen. Obiger Einwand kommt daher den Recurrenten für die Vindication des ganzen Hauses als eines Theils des Allodialnachlasses nicht zu Statten. Eben so wenig kann auch der Recurse, um das Haus ganz dem Colonate zu vindiciren, sich auf den von

Führer, Darstellung der meyerrechtlichen Verfassung u. s. w. S. 294 ff.

bezeugten Grundsatz berufen, daß nach hiesigem Meyerrechte die Gebäude zum Colonate und nicht zum Allodium gehören, denn dieser Grundsatz beschränkt sich auf die nur den Zwecken des Colonats

dienenden Gebäude, ohne welche dasselbe nicht bewirthschaftet werden kann;

Führer, l. c. S. 296.

er widerspricht daher nicht der oben gegebenen Bestimmung, nach welcher das streitige Haus nur so weit zum Colonate gehört, als es den Zwecken desselben dient, sondern er bestätigt dieselbe.

Es steht mithin fest, daß das streitige Haus insofern es zur Krämerei und Schenkewirthschaft bestimmt ist zum Allodial-Nachlasse, und in so fern es zur Bewirthschaftung des Colonates dient, zum Colonate gehört, daß es also in der ersten Beziehung den Allodial-Erben, in der andern aber dem Recursen als Colonatsnachfolger gebürt. Da nun eine Trennung und Zerlegung des Hauses nach den verschiedenen Beziehungen und eine Theilung desselben auf diesem Wege nicht möglich ist, vielmehr das ganze Haus jedem der verschiedenen Zwecke unzertrennt dient, so steht ferner fest, daß beide Theile, die Allodialerben auf der einen Seite und der Colonatsnachfolger auf der andern, jeder **pro indiviso** durch die Eröffnung des Nachlasses Eigenthümer des Hauses geworden sind; und da endlich bei einem Miteigenthume **pro indiviso** jedem der Berechtigten im Zweifel ein gleicher Antheil gebürt,

L. 29. pr. D. pro socio (17. 2.)

L. 11. §. 1. D. de duobus reis (45. 2.)

so muß auch bei der Auseinandersetzung, welche die Parteien hier dem Werthe nach zu bewerkstelligen die Absicht haben, jedem der beiden Interessenten, dem Colonatsnachfolger eines Theils und den Allodial-Erben andern Theils, die Hälfte des Werths zufallen.

Dies auf den vorliegenden Fall angewandt, so ergibt sich

1) daß der Antrag der Recurrenten, nach welchem das ganze Haus dem Allodialnachlasse beizurechnen und an die Allodialerben zu überweisen wäre, unbegründet ist. Vielmehr ist

2) die im Termine vom 2. Septbr. 1833 getroffene Vereinbarung, nach welcher das Haus seinem Nutzwerte nach taxirt, und, wie im Erkenntnisse zu Vermeidung künftiger Irrung über das in dieser Beziehung nicht ganz deutliche Protocoll ausdrücklich bemerkt werden müssen, unter beide Theile gleich getheilt werden sollte, nicht nur dem, was die Beschaffenheit des zu gleichen Theilen von Colonatsgrunde und von allodialelem Grund und Boden genommenen Hausplatzes bei einem Taxations- und Theilungsverfahren erheischen mögte, sondern auch den für das Haus selbst eintretenden Rechtsverhältnissen vollkommen entsprechend. Und somit ist denn

3) die in dem Erkenntnisse des Amtes den Recurrenten gegen die Vereinbarung vom 2. Septbr. 1833 ertheilte Restitution in Ermangelung einer Verletzung nicht motivirt, es ist also die vom Recursen gegen die Restitution erhobene Beschwerde, deren Zulässigkeit

auf dem Wege der Adhäsion, da sie den nämlichen Gegenstand betrifft, wie die Beschwerde der Recurrenten, keinem Bedenken unterliegt, begründet; und muß es statt der im Amtserkenntniß getroffenen Bestimmung, nach welcher dem Recursen das Haus zu einem reellen Theile, so weit als es auf Colonatsgrunde erbaut ist, zufallen würde, bei der Vereinbarung vom 2. Septbr. 1833 in dem oben angegebenen Sinne lediglich sein Bewenden haben.

Hiernach ist so wie im **Conclusum** geschehen zu erkennen gewesen und zwar wegen des abändernden Inhalts des Erkenntnisses unter Vergleichung der Proceßkosten.

N^o 7.

Demnach bey uns zur Hochgräfl. Ripp. Regierungs = Canzley Verordneten Präsidenten, Canzley = Director und Rätthe Anwalt **viduae Geisen** geziemend nachgesucht, ihm darüber, daß denen **hominibus propriis** in hiesiger Graffschaft keine **facultas testandi sive donandi**, besonders über bereits **incorporirte** Grundstücke und **Capitalia** Zustehende u. ein **attestatum in forma probante** zu ertheilen, und dann einestheils in der Notorietät beruhet, daß denen Leibeigenen in hiesigem Lande durchaus keine **facultas testandi** Zustehet, oder gestattet wird, anderntheils es **ratione acquirentium**, wie bei den dienstbaren Bauern = Güthern überhaupt, also insonderheit auch bei denen Eigenbehörigen in dieser Graffschaft denen hier üblichen Rechten und Landes = Ordnungen gemäß, solchergestalt gehalten wird, daß zwar der **acquirens** selbst die freye macht hat seinen eigenen **acquisitis inter vivos** zu **disponiren** und dieselbe unter seine Kinder zu Vertheilen, oder sonst zu Veralieniren; Hingegen aber, wan ein solches nicht von dem **acquirente ipso** bei seinen Lebzeiten geschiehet, so fort durch seinen Todt und alsdann zu zahlenden Sterbfall alle seine **acquisita**, sie bestehen in liegenden Gründen oder Capitalien oder Freiheit und Gerechtigkeiten, dem Hoff oder Stätte unzertrennlich **incorporirt** werden, folglich werden die **Successores** auf den Stetten sothane einmal **incorporirte acquisita** ohne Landes = und Guths = Herrlichen Consens, auf was arth es seye, Von der Stette zu trennen, oder darüber einige **Disposition** zu machen, (nicht) vermögend sind; noch auch die abgesteuerte Kinder selbige vertreten, oder einiges weiteres Recht daran **praetendiren** können, außer nur, daß bei Constituirung ihres Brautshatzes auf die vorhandene **acquisita** reflectiret und nach derselben Bewandniß, das sonstige ordnungsmäßige **quantum dotis** erhöht zu werden pflegte. Als haben Wir keinen Anstand gefunden, dieses alles, wie hierdurch beschiehet der Wahrheit zu steuern und zu beurfunden. Urkund =